

A

Abbild, Widerspiegelung von Objekten und Prozessen in Materie oder im Bewusstsein. Demnach unterscheidet man zwei verschiedene Speicherformen. Die *materiellen* Widerspiegelungen werden in Form von → Spuren und Aufzeichnungen (→ Lichtbild, → Tonaufzeichnung, → Videoaufzeichnung) gespeichert. Die *ideellen* Widerspiegelungen entstehen durch die → Wahrnehmung und die Speicherung des Wahrgenommenen im Bewusstsein (→ Gedächtnis). [HR]

Abbrand, → Abbrandrate.

Abbrandgeschwindigkeit, Ausbreitungsgeschwindigkeit der Verbrennungszone in brennbaren Stoffen. Die A. weist einen nichtlinearen Verlauf auf und ist von der Zusammensetzung, dem Zerteilungsgrad und der Lagerungsdichte des brennbaren Stoffes sowie von den äußeren Bedingungen der → Verbrennung (1) abhängig (Luftzufuhr, Lage im Luftstrom, Temperatur). So wird bspw. unverbrannte feste Substanz von der entstehenden Kohleschicht geschützt, die A. verlangsamt sich. Der Zahlenwert der A. wird in → Brandversuchen festgestellt. Für Bauholz gilt ein Richtwert von 0,5-0,75 mm pro Min. Die A. bestimmt die → Abbrandrate und hat Bedeutung für die gedankliche Rekonstruktion des → Brandverlaufs. Außerdem wird sie zur Angabe der Umsetzungsgeschwindigkeit von → Treibladungen und zur Klassifizierung von → Explosivstoffen benutzt. [JG]

Abbrandrate, Verringerung der Masse eines brennbaren Stoffes bei einer

→ Verbrennung (1) in einer bestimmten Zeitspanne in Abhängigkeit von der → Abbrandgeschwindigkeit. Die Angabe der A. erfolgt in g/s oder kg/h und bezieht sich auf einen Quadratmeter Oberfläche. Der Wert beträgt bspw. für Holz 54 kg/h und für Benzin 160-200 kg/h. Die A. ist u. a. ausschlaggebend dafür, wie lange ein brennbares Bauteil bei einem Brand seine Funktion behält. [JG]

ABC-Observation, bes. Form der → mobilen Observation zu Fuß. Ein Beobachter (A) geht hinter der Zielperson, dahinter folgt ein zweiter Beobachter (B), während sich der dritte Observant (C) auf der anderen Straßenseite etwa in Höhe der Zielperson befindet. Die A. kann angewendet werden, wenn die Straßen sehr belebt sind, die Zielperson häufig die Straßenseite wechselt und/ oder immer wieder die Bewegungsrichtung ändert. [HR]

Abdruckspur, eine → Formspur, flächiges, oft latentes Abbild der Oberflächenform des verursachenden Gegenstandes. Eine A. entsteht dadurch, dass entweder eine am Spurenverursacher anhaftende Substanz auf den Spurenträger übertragen wird oder eine Substanz durch den Spurenverursacher von der Oberfläche des Spurenträgers entfernt wird. Kriminalistisch relevant sind hpts. A. von → Papillarleisten und Schuhen. Die Sichtbarmachung latenter A. erfolgt mittels → Schräglicht, im → Adhäsionsverfahren oder durch → chemische Verfahren. Die abgebildeten Formmerk-

Abduktion

male ermöglichen die Identifizierung des Spurenverursachers. [HH] \Rightarrow Vergleichsabdruck

Abduktion, logischer Schluss in Form eines \rightarrow Syllogismus, bei dem von einem gesicherten Obersatz und einem wahrscheinlichen Untersatz auf eine wahrscheinliche Konklusion gefolgt wird. In der kriminalistischen Praxis müssen oft Tatsachen und Annahmen verknüpft werden (\rightarrow kriminalistisches Denken). Wird bspw. am Tatobjekt eine zerstörte Scheibe festgestellt und ist zu vermuten, dass der Täter das Fenster als Zugang benutzt hat, kann auf latente Täterspuren (z. B. Fingerabdruckspuren) geschlossen werden. [HR]

Abformmittel, für \rightarrow Abformverfahren verwendete fließfähige oder pastöse Materialien mit geringer Schrumpfung wie Gipsbrei und \rightarrow Silikonkautschuk, die auf dem \rightarrow Spurenträger nicht haften und eine detailgetreue Abformung von \rightarrow Formspuren ermöglichen. [HH]

Abformverfahren, auch Abgussverfahren, Einbringen eines \rightarrow Abformmittels in eine dreidimensionale \rightarrow Formspur, wodurch nach dem Erstarren eine detailgetreue Abformung der Spur entsteht. [HH] \Rightarrow Gips-Nassverfahren, Gips-Trockenverfahren

Abgangsweg, der Weg, den der Täter beim Verlassen des \rightarrow Tatortes im engeren Sinn benutzt hat. Der A. gehört zum kriminalistischen Tatort im weiteren Sinn und hat einen eigenen \rightarrow Wahrnehmbarkeitsbereich. Für die \rightarrow Tatortbefundaufnahme ist der A. ebenso wichtig wie der Tatort im engeren Sinn, da häufig beim Täter nach der \rightarrow Tatbegehung die Aufmerksamkeit nachlässt. Deshalb können auch auf dem A. \rightarrow Spuren (z. B. verlorene oder weggeworfene Gegenstände) und

\rightarrow Vergleichsmaterial zu finden sein. Bei günstigen Einsatzbedingungen lässt sich der A. durch einen \rightarrow Fährtenhund bestimmen. [HR] \Rightarrow Zugangsweg

Abgangswinkel, Symbol ϑ_0 , bei Schussabgabe vom Abgangspunkt 0 ausgehender Winkel zwischen dem Vektor der Bahngeschwindigkeit eines Geschosses und der horizontalen Mündungsebene der Waffe. Der A. hat neben der Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses wesentlichen Einfluss auf die \rightarrow Reichweite. Die max. Schussweite wird bei optimalem A. erreicht, der bei \rightarrow Handfeuerwaffen zwischen 30° und 40° liegt. [JG]

Abgeleiteter Beweis, \rightarrow indirekter Beweis.

Abgussverfahren, \rightarrow Abformverfahren.

Abhängige Persönlichkeitsstörung, \rightarrow Persönlichkeitsstörung.

Abhängigkeit, besser Abhängigkeitssyndrom, nach der \rightarrow ICD-10 eine Gruppe von Verhaltens-, kognitiven und körperlichen Phänomenen, die sich nach wiederholtem Substanzgebrauch entwickeln. Typischerweise besteht ein starker Wunsch, die Substanz einzunehmen, Schwierigkeiten, den Gebrauch zu kontrollieren, und anhaltender Konsum trotz schädlicher Folgen. Dem Substanzgebrauch wird Vorrang vor anderen Aktivitäten und Verpflichtungen gegeben. Es entwickelt sich eine Toleranzerhöhung und manchmal ein körperliches Entzugssyndrom (\rightarrow delirantes Syndrom). Die A. kann sich auf einen einzelnen Stoff beziehen (z. B. Tabak, Alkohol, Diazepam), auf eine Substanzgruppe (z. B. opiatähnliche Substanzen) oder auch auf ein weites Spektrum phar-

makologisch unterschiedlicher Substanzen. [ML]

Abhören außerhalb von Wohnungen, Einsatz technischer Mittel (z. B. Richtmikrofone, versteckte Mikrofone, Aufzeichnungsgeräte) außerhalb des durch Art. 13 GG geschützten Bereichs mit oder ohne Wissen des Betroffenen zu repressiven oder präventiven Zwecken.

Das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentliche gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen zu *Strafverfolgungszwecken* gemäß § 100 f StPO umfasst auch das Überwachen von allg. zugänglichen Wohnungen, zu denen Räume in Gefängnissen (einschl. Zellen von Straf- und Untersuchungsgefangenen; vgl. BVerfG, NStZ 1996, 511; BGHSt 44, 138; BGH, NStZ 2009, 519 = Kriminalistik 2009, 474) zählen. Bei der akustischen Überwachung und Aufzeichnung von Gesprächen des Beschuldigten mit anderen Personen kann ein → Beweisverwertungsverbot in Betracht kommen, wenn die abgehörte Befragung des Beschuldigten gegen § 136 a StPO verstößt (BGHSt 34, 362; 44, 129; BGH, NStZ 1989, 32 = Kriminalistik 1989, 370). Wird zufällig ein Gespräch in einem Kfz aufgenommen, in dem ein zeugnisverweigerungsbe rechtigter Angehöriger den Beschuldigten belastet, ist es von Verfassungs wegen nicht erforderlich, ein → absolutes Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der vom Angehörigen getätigten Aussagen anzunehmen, noch eine Verwertung nur unter erhöhten Anforderungen zuzulassen, etwa nach einer spezifischen Abwägung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter (→ relatives Beweisverwertungsverbot; vgl. BVerfG, wistra 2010, 60 = Kriminalistik 2010, 81).

Gemäß § 100 f Abs. 1 StPO muss eine

Straftat vorliegen, die auch die Anordnung einer → Telekommunikationsüberwachung erlaubt (§ 100 a Abs. 2 StPO). Die Tat muss darüber hinaus auch im konkreten Einzelfall schwer wiegen und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein. Die Maßnahme richtet sich primär gegen den Beschuldigten (§ 100 f Abs. 2 Satz 1 StPO). Sie ist auch gegen andere (nicht beschuldigte) Personen zulässig, allerdings nur bei einer konkreten Erfolgsaussicht (§ 100 f Abs. 2 Satz 2 StPO). Zudem muss aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen sein, dass die zu überwachende Person mit dem Beschuldigten in Verbindung steht oder treten wird. Gemäß § 100 f Abs. 3 StPO darf die Überwachung auch dann angeordnet werden, wenn Personen, gegen die sich die Maßnahme nicht richtet, unvermeidbar betroffen werden (z. B. Kontakt- und Begleitpersonen des Beschuldigten, Gesprächspartner der Zielperson, Passanten). Die Anordnung trifft grds. das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 100 f Abs. 4 StPO i. V. m. § 100 b Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 100 d Abs. 2 StPO). Bei → Gefahr im Verzug ist die Staatsanwaltschaft zuständig, nicht jedoch deren → Ermittlungspersonen (§ 152 GVG). Eine Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen (§ 43 Abs. 2 StPO) vom Gericht bestätigt wird. Nach § 100 f Abs. 4 StPO i. V. m. § 100 b Abs. 4 Satz 1 StPO ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden, sobald die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Gemäß § 101 Abs. 4 Nr. 5 StPO sind die Zielperson sowie erheblich mitbetroffene Personen zu benachrichtigen, sofern

Abkühlung der Leiche

keine Ausnahme nach § 101 Abs. 4 Satz 3-5 StPO vorliegt und sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, von Leib, Leben und Freiheit von Personen und von bedeutenden Vermögenswerten möglich ist (§ 101 Abs. 5 und 6 StPO). Die Löschung von Daten, die durch die Maßnahme erlangt wurden, richtet sich nach § 101 Abs. 8 StPO. Die Verwertbarkeit erlangter personenbezogener Daten in anderen Strafverfahren und zur → Gefahrenabwehr ist in § 477 Abs. 2 StPO geregelt.

Das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen zu *gefährabwehrrechtlichen Zwecken* ist im Polizeirecht des Bundes (§ 20 g Abs. 2 Nr. 2 b BKAG; § 28 Abs. 2 Nr. 2 b BPolG) und der Länder (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 PolG BW; Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 c BayPAG; § 25 Abs. 1 Nr. 2 ASOG Bln; § 33 BbgPolG; § 33 Abs. 1 BremPolG; § 10 Abs. 1 Satz 1 HmbPolDVG; § 15 Abs. 1 Nr. 2 HSOG; § 33 Abs. 1 Nr. 2 SOG M-V; § 35 NdsSOG; § 18 Abs. 1 PolG NRW; § 28 Abs. 2 Nr. 2 POG RP; § 28 Abs. 2 Nr. 2 SPolG; §§ 36 Abs. 2 Nr. 2, 39 SächsPolG; § 17 Abs. 1 Nr. 2 SOG LSA; § 185 Abs. 1 Nr. 2 b LVwG SH; § 34 Abs. 1 Nr. 2 ThürPAG) geregelt. [MS]

Abkühlung der Leiche, Rückgang der Körpertemperatur einer Leiche bis zum Erreichen der Umgebungstemperatur. Der zeitliche Verlauf wird insb. von der Differenz zwischen der Körpertemperatur bei Todeseintritt und der Umgebungstemperatur bestimmt, weitere Einflussfaktoren sind Körperbau, Körperhaltung, Bekleidung und Bedeckung sowie verschiedene Milieubedingungen (Luftbewegung, Feuchtigkeitsgehalt der Luft, Wärmeleitfähigkeit der Aufliegefläche, Lagerung im Wasser). In den ersten 2-3 Std. nach Todeseintritt verän-

dert sich die Ausgangstemperatur kaum. Erst danach setzt ein gleichmäßiger Rückgang der Körpertemperatur um ca. 1° C pro Std. ein, der sich in der letzten Abkühlphase vor dem Temperaturoausgleich mit der Umgebung deutlich verlangsamt. Die Zeitangaben beziehen sich auf die Körperkerntemperatur, die im Mastdarm gemessen werden kann (→ Leichentemperatur). Kriminalistisch bedeutsam ist die Leichenabkühlung vorrangig für die → Todeszeitschätzung. [IW] ⇒ Leichenkälte

Ablaufspur, auch Abrinnspur, streifenförmige Anhaftung einer fließfähigen Substanz, deren Form infolge der Schwerkraft entsteht. Die Spurensubstanzen können biologische Materialien wie Blut, → Sekrete, → Erbrochenes oder Fäulnisflüssigkeit (→ Fäulnis) und sonstige Flüssigkeiten (z. B. Getränk, Öl, Anstrichstoff) sein. Bei A. sind sowohl die anhaftende Substanz als auch der Verlauf kriminalistisch bedeutsam. Mitunter ist eine → Herkunftsbestimmung der Spurensubstanz möglich (z. B. Wunde, Beschädigung). Das Erscheinungsbild von A. lässt eine → gedankliche Rekonstruktion der Spurenentstehung und des Geschehensablaufs zu, bei Änderung der Ablaufrichtung auch die Bestimmung der ursprünglichen Lage bzw. Stellung eines Körpers oder Gegenstandes sowie bei nicht lagegerechtem Verlauf das Erkennen von → Situationsfehlern. [JG]

Abnorme Alkoholreaktion, auch komplizierter Rausch, umstrittener Begriff aus der Typologie der Alkoholrauschzustände, ein unerwartet starker → Rausch, bei dem das Verhalten des Berauschten in einem ausgeprägten Gegensatz zu seiner Persönlichkeit steht. Meist folgt der a. A. eine mehr oder weniger starke Erinnerungsstörung (→ Am-

Abschnittsobservation

nesie). Eine Abgrenzung zum gewöhnlichen Alkoholrausch wird im Einzelfall nur schwer gelingen. [IW] \Leftrightarrow pathologischer Rausch

Abnorme Erlebnisreaktion, kann sich äußern als \rightarrow akute Belastungsreaktion, \rightarrow posttraumatische Belastungsstörung oder \rightarrow Anpassungsstörung. [ML]

Abnorme Persönlichkeit, \rightarrow Persönlichkeitsstörung.

Abnormes Sexualverhalten, \rightarrow Störungen der Sexualpräferenz.

Abnormalität, allg. die Abweichung von einer Norm, die als statistische Durchschnittsnorm oder als Idealnorm in unterschiedlicher Art und Weise vorgegeben sein kann. Der wenig präzise Begriff wurde in die Psychiatrie eingeführt, um von der Norm abweichendes Erleben und Verhalten zu beschreiben, die bspw. in Form abnormaler Persönlichkeiten (\rightarrow Persönlichkeitsstörung), abnormaler Erlebnisreaktionen (\rightarrow akute Belastungsreaktion, \rightarrow posttraumatische Belastungsstörung, \rightarrow Anpassungsstörung) und abnormalen Sexualverhaltens (\rightarrow Paraphilie, \rightarrow Störungen der Sexualpräferenz) außerhalb von biologisch bedingten Krankheiten vorkommen. Ein solches Verständnis von A. unterliegt oft Wandlungen, da die Norm wesentlich durch den sozialen Kontext bestimmt wird. Es gibt Überschneidungen mit dem Begriff der \rightarrow Devianz, der aber deutlich weiter gefasst ist, und dem Begriff der \rightarrow Dissozialität, der v. a. die soziale Normabweichung bezeichnet. [ML]

Abriebsspuren, durch intensiven mechanischen Kontakt zwischen Spurenverursacher und Spurenträger entstandene oberflächliche Substanzanhäufung, etwa durch Einwirkung von Tatwerkzeugen

(\rightarrow Anstrichstoffspur), als Blockierspur von Fahrzeugreifen auf fester Fahrbahn (\rightarrow Reifenspur), bei Anstoß von Fahrzeugen, als Abrieb von Schuhsohlen oder durch festes Zufassen mit bloßen Händen (\rightarrow Hautspur). Die abgeriebene Substanz lässt sich anhand ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Eigenschaften identifizieren, was wiederum eine \rightarrow Herkunftsbestimmung des Spurenmaterials ermöglicht. [JG]

Abrinnspur, \rightarrow Ablaufspur.

Abschiedsbrief, vor einem \rightarrow Suizid oder \rightarrow Suizidversuch gefertigtes Schriftstück (auch in elektronischer Form). Wesentliche Inhalte sind Informationen zu Ursachen und Motiven der Selbsttötung, mitunter auch letztwillige Verfüγungen. Für den Nachweis eines Suizids reicht ein A. allein nicht aus, da er zur \rightarrow Verschleierung eines Tötungsdelikts von einer anderen Person geschrieben worden sein kann. Deshalb sollte bei dem Verdacht, dass die Schreibleistung nicht vom Betroffenen selbst oder unter Zwang erbracht wurde, eine kriministische \rightarrow Handschriftenuntersuchung oder \rightarrow Dokumentenuntersuchung erfolgen. [HR] \Leftrightarrow Semantikuntersuchung

Abschlussbericht, \rightarrow Schlussbericht.

Abschnittsobservation, Form der \rightarrow mobilen Observation, bei der die Observanten einen bestimmten räumlichen Abschnitt beobachten. Die Bewegungen der Zielperson werden von verschiedenen Beobachtungspunkten aus verfolgt (Beobachtung mit Unterbrechungen). Eine A. kommt in Betracht, wenn aus taktiler Sicht kein Bedarf an lückenloser Observation besteht. Wesentliche Voraussetzungen sind Kenntnisse über die Gewohnheiten und die Bewegungsrichtung der Zielperson. [HR]

K

Kaliber, Bohrungsdurchmesser des → Laufes, bei gezogenen Läufen die größte diametrale Entfernung zwischen den → Feldern (Feldkaliber) bzw. zwischen den → Zügen (Zugkaliber). Das K. dient der Kennzeichnung und Klassifizierung von → Schusswaffen und → Munition. Es entspricht nahezu dem Durchmesser der aus dem jeweiligen Lauf verschiebbaren → Geschosse. Bei gezogenen Läufen ist der Geschossdurchmesser geringfügig größer als das K., um einen max. Anpressdruck an die Laufinnenwandung zu gewährleisten und somit dem Geschoss einen → Drall zu verleihen. Das K. von Kriegswaffen, → Pistolen und → Büchsen wird im deutschsprachigen Raum meist in Millimetern angegeben. Im englischsprachigen Raum, insb. bei → Revolvern, wird die Kaliberangabe auf 1/100 oder 1/1000 Inch (engl. Zoll) bezogen. Bspw. entspricht der Zahlenwert .45 (= 0,45 Inch) einem K. von 11,43 mm oder .357 (= 0,357 Inch) einem K. von 9,03 mm. Das K. für → Flinten wird international durch die → Kaliberzahl ausgedrückt. [JG]

Kaliberzahl, Angabe des → Kalibers bei Waffen mit glattem → Lauf (→ Flinte), entspricht der Anzahl der kalibergroßen Kugeln aus Blei, die zusammen die Masse von 453,6 g (engl. Pfund) ergeben. Je größer die K., desto größer ist die Anzahl der kalibergroßen Kugeln aus derselben Menge Blei, dementsprechend kleiner ist der Durchmesser der einzelnen Kugel und damit der Innendurchmesser des Laufes. Häufig

verwendete K. sind 20, 16 und 12, die Laufinnendurchmessern von etwa 15-19 mm entsprechen. [JG]

Kälteidiotie, widersinniges Verhalten bei → Unterkühlung infolge eines subjektiv verspürten Wärmegefühls. Trotz sinkender Körpertemperatur zieht sich die unterkühlte Person nach und nach aus, verstreut beim Herumirren und Herumkriechen die Kleidungsstücke in weitem Umkreis, sucht keinen Schutz vor der Kälte, sondern legt sich schließlich nackt hin, um einzuschlafen. Der Leichenfundort kann durch die regellos verstreuten Kleidungsstücke den Eindruck erwecken, als habe ein Kampf stattgefunden. Bekräftigt wird diese Annahme häufig dadurch, dass der Leichnam vielfache → Hautabschürfungen und Verschmutzungen, vorrangig an Knien und Unterarmen, aufweist. [IW]

Kältetod, → Unterkühlung.

Kältetotenflecke, hellrot gefärbte → Totenflecke bei Lagerung des Leichnams in kalter Umgebung mit Temperaturen von weniger als 10-15° C. Wird die Leiche an einen wärmeren Ort gebracht, entwickelt sich nach und nach die normale, grau-violette Färbung. Alternativ muss bei hellroten Totenflecken an eine Vergiftung mit → Kohlenmonoxid gedacht werden. [IW]

Kampfspuren, durch eine körperliche Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer entstandene → Form- und → Situationsspuren sowie → Verletzungen (2). Die Folgen eines Kampfes können sich

am Tatort sowie am Opfer und/oder am Täter befinden. Als K. sind Spuren und Spurenkomplexe in vielfältiger Kombination möglich: niedergetretenes Gras, abgebrochenes Astwerk, → Schleifspuren (1), → Eindruckspuren im Boden, → Abdruckspuren auf Oberflächen, an der Bekleidung oder auf dem Körper des Opfers, beschädigte Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenstände, zerbrochene Tatwerkzeuge, Beschädigungen von Kleidungsstücken Tatbeteiliger, → Blutsäuren oder ausgerissene Haare, → Abwehrverletzungen. Art und Lage von K. können Auskunft geben über den Kampfverlauf, die Heftigkeit des Kampfes, verwendete Tatwerkzeuge und evtl. auch das → Tatmotiv. [HR]

KAN, → Kriminalaktennachweis.

Kanger, Arthur, Pharmazeut und Kriminalwissenschaftler, * 17. April 1875 Walk (Gouvernement Livland/Russland), † 9. August 1960 Berlin, Studium mit Magisterabschluss in Dorpat, wechselte anschließend zur Universität Odessa, nach der Habilitation 1911 erhielt er 1916 den Lehrstuhl für pharmazeutische und gerichtliche Chemie, war ab 1933 Professor für → Kriminaltechnik an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Hochschule in Riga. Nach Kriegsende wurde K. erster Präsident des Berliner Kammergerichts, übernahm Anfang 1946 einen Lehrauftrag für Kriminaltechnik an der Universität Berlin und erhielt noch im selben Jahr eine Professur für → Kriminalistik und → Kriminopsychologie. Wissenschaftlich beschäftigte er sich bes. mit der → Handschriftenuntersuchung. K. leitete das 1952 eingerichtete Institut für Kriminalistik an der Juristischen Fakultät bis zu seiner Emeritierung 1955. Aus dem Institut ging später die Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität zu

Berlin hervor (→ Geschichte der Kriminalistik). [IW]

Kante, in der → Daktyloskopie Bezeichnung für den äußeren Rand der → Papillarleiste, der sich im → Papillarlinienbild widerspiegelt und als zusätzliches → anatomisches Merkmal bei der → daktyloskopischen Identifizierung genutzt werden kann (→ Edgeoskopie). [JG]

Karabiner, eine → Repetierwaffe, verhältnismäßig kurzläufiges Infanteriege- wehr verschiedener → Kaliber. [JG]

Kartusche, rotationssymmetrischer Hohlkörper aus Metall oder Kunststoff, der ein → Zündelement und eine → Treibladung, jedoch kein → Projektil enthält. Die Zündung dient zur Erzeugung eines Knallgeräusches oder einer Wolke von → Reizstoff, zum Verfeuern unpatronierter → pyrotechnischer Munition oder zum Antrieb von festen Körpern (→ Schussapparat). Eine Knallkartusche für → Maschinengewehre wird als → Platzpatrone bezeichnet. K. für → Faustfeuerwaffen bestehen aus Metall und besitzen einen gebördelten Rand sowie eine Abdeckung aus Kunststoff mit Sollbruchstellen, die bei der Zündung der Treibladung aufplatzen. Für → Revolver verwendbare K. können auch einen zusammengefalteten (gecrimpten) Hülsenmund aufweisen. K. für → Bolzensetzgeräte befinden sich meist auf einem Ladestreifen. Bei halbautomatischen → Schreckschuss- und → Reizstoffwaffen sowie bei Schussapparaten wird die Kammer zur Aufnahme der K. als → Kartuschenlager bezeichnet. [JG] ⇔ Munition

Kartuschenlager, Raum unmittelbar vor der hinteren Öffnung des → Gas- laufes, in den bei halbautomatischen

S

Sachbeweis, Feststellung eines Sachverhalts durch materielle → Beweismittel wie → Spuren und Gegenstände (Sachen). Der S. umfasst die Einnahme des Augenscheins (→ Augenscheinsbeweis) und den → Urkundenbeweis. Gegenstand des S. sind → Indizien. Bei einer → Beweisführung mit Mitteln des S. spricht man vom Indizienbeweis. Die → Beweissicherung erfolgt vorrangig durch → Sicherstellung bzw. → Be- schlagnahme und ggf. durch eine vorgesetzte → Durchsuchung von Personen und/oder Sachen. S. sind keine selbstständigen Beweise, denn sie bedürfen der Interpretation durch Personen, oft durch → Sachverständige. Die Ergebnisse der Untersuchung und Begutachtung von S. tragen zur Täterermittlung und Beweisführung bei. In den letzten Jahrzehnten hat die wissenschaftlich-technische Entwicklung, verbunden mit neuen, v. a. naturwissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu einer nachhaltigen Ausweitung der Untersuchungsmöglichkeiten von S. geführt. Das markanteste Beispiel sind die molekulargenetischen Verfahren (→ DNS-Analyse). [MS] ⇔ Personalbeweis

Sachfahndung, planmäßige polizeiliche Suche nach Sachen zu repressiven oder präventiven Zwecken unter Nutzung interner und externer → Fahndungshilfsmittel. Die S. kann national (örtlicher und überörtlicher Bereich) oder international durchgeführt werden und umfasst Maßnahmen der allg. und der gezielten → Fahndung. Die Ziele der S. sind die Ermittlung von Sachen,

die zur Begehung einer Straftat benutzt (z. B. Tatwerkzeuge) oder durch sie hervorgebracht (z. B. Falschgeld) wurden oder in anderer Weise für ein Strafverfahren von Bedeutung sind, das Erkennen missbräuchlicher Benutzer von Personaldokumenten und sonstigen fahndungsrelevanten Legitimationen, das Wiederbeschaffen von Sachen, die durch eine Straftat oder sonst abhanden gekommen sind, die Sicherstellung von Sachen, von denen eine Gefahr ausgeht, die Eigentümer- bzw. Besitzerermittlung von Sachen, die nach Sicherstellung zunächst nicht zugeordnet werden können, sowie eine Unterstützung der → Personenfahndung. Für die S. können auch die → Herstellerangaben zur Numerischen Sachfahndung (HaNS) und die → Eigentümer-Identifikations-Nummer (EIN) genutzt werden. [HR]

Sachkundiger, eine Person, die auf einem Spezialgebiet über bes. Kenntnisse (Sachkunde) verfügt, ohne → Sachverständiger zu sein. Ein S. kann der Polizei in einem Ermittlungsverfahren die zur Schaffung von Beurteilungsgrundlagen notwendige Sachkunde bzgl. einer Beweisfrage vermitteln. [MS]

Sachverständigengutachten, die von einem oder mehreren → Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle (z. B. Forschungsinstitut) im Straf- oder Zivilverfahren aufgrund des bes. Fachwissens auf einem spez. Gebiet zu bestimmten Beweisfragen in schriftlicher Form übermittelte Sachkunde. Die Erstattung eines S. ist regel-

mäßig die wichtigste Art der Sachverständigkeit. Im Strafverfahren soll das S. sowohl zur Aufklärung der Straftat mit ihren Ursachen und Bedingungen, Folgen und Zusammenhängen als auch zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortung unterstützend beitragen. Über das → Gutachten beschafft sich der Richter die für seine Entscheidung benötigte Sachkunde.

Das S. ist unter Anwendung des jeweils aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zu erstatten und muss beinhalten: Angaben über den Auftraggeber und den Zeitpunkt der Auftragserteilung, den Sachverhalt und die Informationen, die für die Untersuchung zur Verfügung standen (→ Anknüpfungstatsachen), die Aufzählung der bereitgestellten Untersuchungsobjekte (z. B. Spuren und andere Beweisgegenstände), die Fragestellung, eine Einschätzung der Brauchbarkeit der Untersuchungsobjekte durch den Sachverständigen, den Prozess der durchgeführten Untersuchungen und die erzielten Ergebnisse, die Beantwortung der Fragen durch eine Bewertung der erreichten Ergebnisse in Form von Schlussfolgerungen. Die im S. getroffenen Aussagen müssen begründet sein. Ist eine kategorische Aussage aufgrund objektiver Kriterien (z. B. mangelnde Qualität der vorliegenden Untersuchungsmaterialien, ungenügende Informationen) nicht möglich, wird eine → Wahrscheinlichkeitsaussage getroffen. [MS]

Sachverständiger, ein persönliches → Beweismittel, eine Person, die im Straf- oder Zivilverfahren aufgrund ihres bes. Fachwissens auf einem spez. Gebiet für bestimmte Beweisfragen benötigte Erfahrungssätze aufzeigt und sie auf konkrete Sachverhalte anwendet oder die beweiserheblichen Tatsachen

aufgrund bes. Sachkunde feststellt. Der S. übermittelt Sachkunde oder wendet sie an, oder er tut beides. Im Gegensatz zum → Zeugen ist der S. auswechselbar. Der S. ist nur Gehilfe des Richters ohne Rücksicht darauf, wer ihn zunächst zugezogen hat. Er soll das Wissen und die Lebenserfahrung des Richters auf einem spez. Fachgebiet durch Gutachten ergänzen (→ Sachverständigengutachten). Aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, kann auch der S. abgelehnt werden (§ 74 StPO). Der S. hat im Rahmen des § 75 StPO eine Pflicht zur Gutachtenerstattung. [MS]

Sachverständiger Zeuge, ein → Zeuge, der → Tatsachen bekundet, zu deren Wahrnehmung eine bes. Sachkunde erforderlich ist, die gerade er besitzt (§ 85 StPO). Im Gegensatz zum → Sachverständigen ist er nicht auswechselbar und auch nicht ablehnbar. Demzufolge ist ein Arzt, der einen Untersuchungsbefund erhebt, ohne diesen im Weiteren gutachtlich zu würdigen, s. Z., ebenso der Techniker, der einen Schaden feststellt. Erst mit der Auswertung und Beurteilung ihrer Tatsachenfeststellungen werden diese Personen zu Sachverständigen. Ein Rechtsmediziner, der als Sachverständiger wegen des Verdachts der Befangenheit abgelehnt wird, kann als s. Z. über seine Wahrnehmungen bei der Obduktion gehört werden. [MS]

Sadismus, → Sadomasochismus.

Sadomasochismus, eine → Störung der Sexualpräferenz, bevorzugt werden sexuelle Aktivitäten mit Zufügung von Schmerzen, Erniedrigung oder Fesseln. Wenn eine Person diese Art der Stimulation erleidet, handelt es sich um *Masochismus*, und wenn sie diese jemand an-